

Leitfaden zur Vorgabe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 5. September 2013 (PromO), Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand:

„Eine Herabsetzung der Notengrenze um bis zu 0,3 kann in Ausnahmefällen durch den Ständigen Promotionsausschuss auf begründeten Antrag genehmigt werden.“

1. Jeder Antrag auf Herabsetzung der Notengrenze muss als Einzelfall im Ausschuss behandelt werden.
2. Die Entscheidung darf ausschließlich vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Argumente gefällt werden (Heranziehung der Zeugnisnoten, Noten im Promotionsfach etc.).
3. Sowohl von derjenigen bzw. demjenigen, die/der als Doktorand/in angenommen werden möchte, so wie von der Betreuerin/dem Betreuer ist jeweils ein Antrag zu stellen, der die Herabsetzung der Notengrenze begründet und eine Agenda des Forschungsvorhabens enthält.
4. Erwähnung und Beachtung finden dürfen Zeiten der Erziehung oder Pflege, die aufgrund der zusätzlichen Belastung evtl. ein Mitverschulden am schlechteren Notendurchschnitt tragen.
5. Die Promotionsordnung gibt keine beliebigen Spielräume vor: Die Grenze von maximal 0,3 ist für den Ausschuss bindend.